

1618–1648



KAI LEHMANN

# Leben und Sterben im Dreißigjährigen Krieg

Zwei authentische Familienschicksale  
aus dem 17. Jahrhundert

## 1619 – Die Heirat

### Ereignisse im Dreißigjährigen Krieg

Am 20. März stirbt Kaiser Matthias in Wien. 1619 sieht es so aus, als würden die böhmischen Stände mit ihrem Aufstand erfolgreich sein. Das böhmische Heer zwingt zunächst auch die mährischen Stände zum Anschluss an den Aufstand und dringt dann in die österreichischen Stammlande der Habsburger ein. Die Truppen stehen am 6. Juni 1619 vor Wien. Die Belagerung bleibt jedoch erfolglos. Dagegen gelingt den Kaiserlichen ein Sieg bei Sablat. Am 19. August setzt die böhmische Ständeversammlung den Habsburger Ferdinand, den Vetter des verstorbenen Kaisers, als König ab und wählt am 24. August Friedrich V. von der Pfalz zum neuen König. Gleichzeitig reist Ferdinand zur Wahl nach Frankfurt am Main, wo ihn die Kurfürsten am 28. August zum römisch-deutschen Kaiser küren. Diesem gelingt es im Vertrag von München den bayerischen Herzog Maximilian I. zum Kriegseintritt zu bewegen. Der Kaiser verspricht ihm dafür die pfälzische Kurwürde und die Eingliederung der Oberpfalz nach Bayern. Im Oktober kann zwar die Einnahme von Wien verhindert werden, dagegen verlieren die Kaiserlichen Pressburg. Am 4. November wird Friedrich V. von der Pfalz in der Prager Wenzelskapelle zum König von Böhmen gekrönt; er wird als „Winterkönig“ in die Geschichte eingehen.

### Ereignisse in Stadt und Herrschaft Schmalkalden

#### 25. Februar

Starker Sturm: viele Hausdächer abgedeckt.

#### 4. Mai

„Feuer fällt vom Himmel herab in die Stadt, welches in den Gassen hin und her läuft“; vermutlich ein Kugelblitz.

#### 18. Juni

Beginn einer siebenwöchigen Großjagd

Bei der Großjagd in der Cent Brotterode und der Vogtei Herrenbreitungen werden 555 Stück Rotwild erlegt. Das Fleisch wird sehr preiswert verkauft.

Finden landgräfliche Jagden statt, muss jeder steuerpflichtige Haushalt einen Mann, z. B. als Treiber, stellen. Weil diese Jagddienste sehr unbeliebt sind, werden oft Kinder geschickt. 1665 wird festgelegt, dass keine Jungen unter 15 Jahren Jagddienste verrichten dürfen. Frauen und Mädchen wird dies grundsätzlich verboten. Bestimmte Berufe, wie Schulmeister oder Salpetersieder, sind von den Jagddiensten befreit. Zum Schutz des Wildbrets ist es den Untertanen seit 1532 verboten, den Wald im Winter mit Hunden zu betreten. Von Ostern bis zum St. Jacobstag (25. Juli) sind Hunde anzuleinen. Generell müssen Hunde einen Maulkorb tragen. 1624 verbietet Landgraf Moritz in Stadt und Land das Halten von großen Hunden: „Auch den Bürgern in den Städten sollen alle Hunde, wie



Winterlandschaft mit Jäger, Jan Wildens, 1624

sie Namen haben mögen, außer den kleinen Stubenhündlein, bei angesetzter Strafe verboten sein.<sup>1)</sup>

## Dezember

Nachricht vom Anrücken 3.000 spanischer Reiter

Zum Jahresende werden die Einwohner der Herrschaft Schmalkalden zum ersten Mal nachweislich mit dem Krieg konfrontiert. Auf die Nachricht hin, dass 3.000 spanische Reiter Richtung Würzburg marschieren, werden die Stadtwachen verstärkt und die Tore ausgebessert. Den Bürgern wird Pulver und Blei ausgehändigt. Geschütze und Gewehre werden bereitgestellt. Es kommt aber zu keinem Durchzug.<sup>2)</sup>



Büchsenmeister mit Kanone, Kugeln und Pulverfässern (Ausschnitt),  
Franz Joachim Brechtel, 1613, Deutsche Fotothek



## Familiengeschichte Liebaug

Für die eingangs vorgestellten beiden Schmalkalder – Anna Möller und Wilhelm Liebaug – ist 1619 ein besonderes Jahr. Am 18. August 1619 heiratet der gelernte Ahlenschmied Wilhelm Liebaug die Tochter seines ehemaligen Lehrmeisters Anna, geborene Möller. Der 23-jährige Bräutigam und die 20-jährige Braut werden beim sonntäglichen Gottesdienst vom reformierten Pfarrer Magister Sebastian Herrnschwager in der Schmalkalder Stadtkirche St. Georg in den heiligen Bund der Ehe eingesegnet. Das Paar ist seit vergangenen November verlobt.

Die Ehe wurde von beiden Vätern relativ früh arrangiert. Als sich abzeichnet, dass Annas Vater keine Söhne haben würde, werden beide einander versprochen, damit Wilhelm später die Werkstatt vom Schwiegervater übernehmen kann.



Hochzeitstanz in einer Scheune (Ausschnitt),  
Pieter Brueghel d. J., 1620



Nach dem Hochzeitsgottesdienst feiert das junge Paar mit insgesamt 29 Gästen. Dafür müssen sie drei Wochen später anderthalb Gulden Strafe an die Stadtkasse zahlen: Drei unverheiratete Freunde von Wilhelm Liebaug sind nicht auf der offiziellen Gästeliste verzeichnet, haben es sich aber nicht nehmen lassen, auf der Hochzeitsfeier zu erscheinen. Als die Stadtknechte den beiden „Mahlzeiten“ folgenden „Tanz abklopfen“ (beenden), wird dies festgestellt. Die am nächsten Tag stattfindende „Mahlzeit“ fällt deswegen etwas weniger üppig aus.<sup>3)</sup>

### *„Dass sie bis an ihr Ende beieinander wohnen“ – Die Ehe, Hochzeit mit 27*

#### **Wirtschaftliche Basis**

Im 16. und 17. Jahrhundert strebt jeder Mensch eine Eheschließung an. Diese ist an das wirtschaftliche Auskommen der Familie geknüpft. Deshalb muss der künftige Ehemann meist erst einen Beruf erlernt, einen Betrieb oder einen Hof übernommen haben. In der Herrschaft Schmalkalden liegt das durchschnittliche Heiratsalter der erstheiratenden Männer bei 27 Jahren, das der Frauen bei 24 Jahren.<sup>4)</sup>

#### **Der Mann als Familienvorstand**

Erst durch die Heirat gilt zumindest der Mann als eigenständige juristische Person. Der Mann ist als Familienvorstand juristisch und wirtschaftlich verantwortlich für Ehefrau und Kinder. Offiziell gehört ihm sämtlicher beweglicher (Hausrat, Vieh, Werkzeuge) und unbeweglicher Besitz (Haus, Werkstatt, Äcker, Felder).

#### **Die Frau wechselt den Haushalt**

Mit der Eheschließung wechselt die Frau vom Haushalt des Vaters in den ihres Mannes. Mit der Heirat wird die Frau Herrin über den inneren Haushalt. Sie übernimmt die Haushaltsführung und die Kindererziehung. Heiratet eine Frau

nicht, was selten vorkommt, bleibt sie weiterhin dem Haushalt des Vaters zugeordnet, auch wenn dieser längst verstorben ist.

### Eheversprechen

Der Eheschließung geht eine Werbung voraus, die bestimmten Ritualen unterliegt. Im Regelfall werden Ehen durch die Väter vereinbart und eine Mitgift ausgehandelt. Wird Einigkeit erzielt, erfolgt das Eheversprechen bei der Verlobung mit anschließender Feier. Das Eheversprechen hat rechtskräftigen Charakter und darf nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden. Vor der eigentlichen Trauung wird an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen beim Gottesdienst die geplante Eheschließung durch den Pfarrer ausgerufen, damit mögliche Einwände gegen die Ehe vorgebracht werden können.

### Liebesheirat

Liebesheiraten sind die Ausnahme. Per Gesetz wird aber ausdrücklich verlangt, dass beide Partner mit der Ehe einverstanden sein sollen.

### Inzestverbote

Es bestehen sehr weitgehende Inzestverbote, die rigider als heutige sind, zum Beispiel: „Einer soll nicht haben seines Weibes Bruders Tochter [die Nichte seiner verstorbenen Frau]“. Jedoch kommt es vor, dass diese Verbote nach Zahlung eines Geldbetrages aufgeweicht werden. Als Beispiel: 1633 heiraten in Fambach Jacob Heß und Christina, geb. Heller: „weil diese beide in drei Graden blutsverwandt, sind sie nach Darmstadt an unseren gnädigen Fürsten und Herrn gewiesen worden, und hat unser g. F. und Herr solches erlaubt, haben 5 Gulden in den Gottes Kasten geben müssen.“

### Sexualität und Ehebruch

Die Ehe ist die einzige legitime Form, Sexualität auszuleben. Vorehelicher Geschlechtsverkehr ist genau wie Ehebruch strafbar. Während auf Ehebruch die Todesstrafe stehen kann, wird der voreheliche Geschlechtsverkehr mit Kirchenstrafen

und gesellschaftlicher Ächtung – zumindest bei der Frau – geahndet. Bekommt eine nichtverheiratete Frau ein Kind, ist ihr eine künftige Ehe weitgehend verwehrt. Dies gilt auch später bei Vergewaltigungen durch einquartierte oder durchziehende Söldner. Die Frau und auch das uneheliche Kind werden von der Gesellschaft geächtet.<sup>5)</sup>

### „Vermeidung allen Haders, Zankens und Unwillens“ – Der Ehevertrag

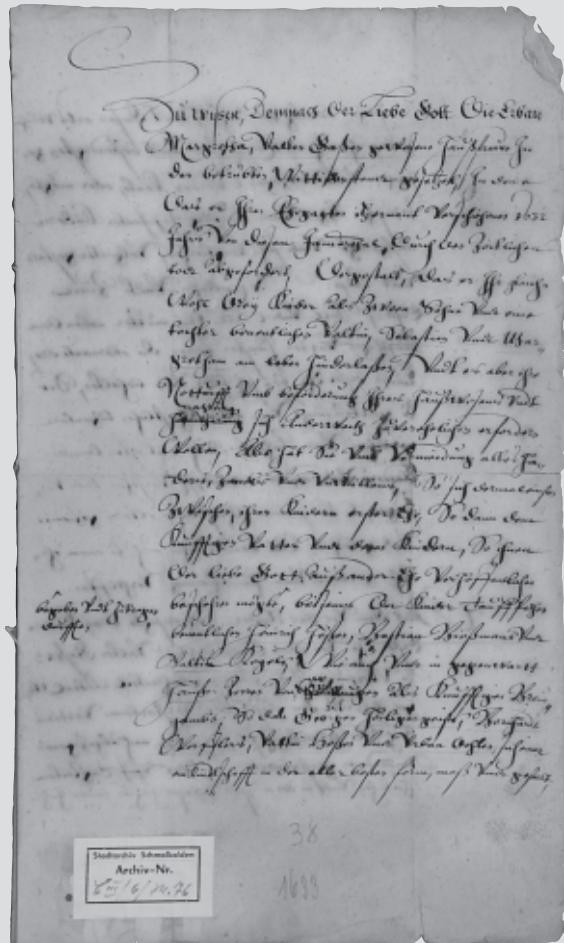
### Erbstreitigkeiten vorbeugen

1619, genau am 28. November, wird der Schmalkalder Bürgerschaft ein bereits sechs Jahre zuvor ergangener Befehl erneut verlesen: Heiratet eine Witwe erneut, dann sind nach ihrem Tod die Kinder aus erster Ehe zu gleichen Teilen erbberechtigt. 1631 wird schließlich festgelegt, dass sich Witwen mit Kindern aus erster Ehe nicht ohne einen vorher geschlossenen Ehevertrag wieder verheiraten dürfen.



*Kopie des „Walldorfer Hochzeitsrings“; Das Schmuckstück wurde Ende 2012 bei Ausgrabungen in der abgebrannten Walldorfer Wehrkirche entdeckt. Im Innenlauf sind die Initialen „MHMVO“ und „GME“ eingraviert, deren genaue Zuordnung noch aussteht. Die ebenfalls eingravierte Zahlenfolge 1600 gilt als Jahr der Herstellung des Rings.*

Ehevertrag von 1619  
Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden



## EHEVERTRAG

Als Beispiel:

Der Ehevertrag zwischen der Witwe Margaretha Gaßen aus Schmalkalden und Hans Zerr aus Schwallungen, vom 24. April 1633

1. Der Stiefvater verpflichtet sich, die drei Stiefkinder bei sich zu behalten, sie zu guten Christen zu erziehen, sie mit Essen, Trinken und Kleidung zu versorgen und den beiden Stiefsöhnen später eine Lehrstelle zu verschaffen.
2. Der Stiefvater verpflichtet sich, das großväterliche Erbe seiner Stiefkinder in Höhe von 25 Gulden nicht anzutasten. Heiratet eines seiner drei Stiefkinder, ist dessen Anteil auszuzahlen. Stirbt eines der Kinder vor der Verheiratung, fällt dessen Anteil den anderen Kindern zu gleichen Teilen zu.
3. Heiratet eines der Stiefkinder, hat der Stiefvater ihm fünf Gulden plus ein Ehrenkleid zu geben.
4. Stirbt die Mutter, bevor in der neuen Ehe Kinder geboren werden, bekommt der Stiefvater einen Wert in Höhe von 40 Gulden. Den Rest des gemeinsamen Vermögens hat er mit seinen Stiefkindern zu teilen.
5. Gehen aus der neuen Ehe Kinder hervor, so sind die Stiefkinder genauso erbberechtigt.<sup>6)</sup>

## Die Hochzeitsordnung – eine Sozialgesetzgebung

1610 wird in der Stadt Schmalkalden eine neue Hochzeitsordnung erlassen. Die Ordnung begrenzt Gästezahlen, die Anzahl der gereichten Essen oder regelt die Maximalverdienste der zum Tanz aufspielenden Musikanten. Was zunächst wie 'Gängelei' aussieht, hat aber einen sozialen Hintergrund. Noch heute ist es beispielsweise in orientalischen oder indischen Gebieten üblich, riesige Hochzeitsfeste abzuhalten. Sehr oft überschulden sich die Brauteltern dafür so hoch, dass sie jahrelang an den Schulden zu tragen haben. Solche Hochzeitsfeiern waren auch in Schmalkalden und den umliegenden Dörfern im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert üblich. Hochzeiten wurden oft mit hunderten von Gästen gefeiert und dafür hohe Schulden gemacht. Diesem will die 1610 erlassene Hochzeitsordnung



*Die Bauernhochzeit, Pieter Bruegel der Ältere, um 1568*

entgegenwirken, um so ein Überschulden zu verhindern. Für Übertretungen der einzelnen Ver- und Gebote sind Geld-, zum Teil sogar Leibesstrafen festgelegt.

### **Bestimmungen aus der Hochzeitsordnung von 1610: Begrenzung der Gästezahlen**

1. Ratsspersonen und gemeine Vormünder dürfen maximal 96 Gäste einladen (32 Ehepaare und jeweils 16 noch nicht verheiratete Männer und Frauen).
2. Amtsträger und Handwerksmeister dürfen maximal 84 Gäste einladen (26 Ehepaare und jeweils 16 noch nicht verheiratete Männer und Frauen).
3. Handwerksgesellen, Knechte, Mägde und Taglöhner dürfen maximal 24 Gäste einladen (8 Ehepaare und jeweils 4 noch nicht verheiratete Männer und Frauen).

Braut- und Bräutigamtern sowie Kellner und Küchenmeister sind jeweils inbegriffen. Strafen bei zu vielen Gästen: Pro Ehepaar: 1 Gulden; Pro Junggeselle, Jungfrau oder Kind unter 10 Jahren:  $\frac{1}{2}$  Gulden

Die Einladungslisten müssen dem Bürgermeister und Rent-

meister vor der Hochzeit zugestellt werden. Strafe bei Nichteinhaltung: 1 Gulden (1610 kostet eine gute Milchkuh zwischen 6 und 10 Gulden)

### **Jugendschutz**

Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht an der Hochzeitsfeier teilnehmen. Nur Säuglinge dürfen den Müttern gebracht werden. Sie müssen in einem separaten Raum gestillt werden.

### **Pflicht zum Kirchgang**

Strafe, wenn eine Person, die auf der Einladungsliste steht, beim Traugottesdienst fehlt: Pro verheiratete Person 1/3 Gulden. Pro ledige Person 7 Gnacken (1/6 Gulden).

### **Verhalten bei der Hochzeitsfeier**

Die Hochzeitsgesellen (die dem Bräutigam am nächsten stehenden Gäste) sollen sich „züchtig, still und friedsam, auch ohne Jauchzen und Geschrei verhalten“. Sie sollen die „Jungfrauen“ nicht belästigen und nach der Feier ohne Spielleute nach Hause und nicht in die Weinhäuser gehen. Auf dem

Heimweg soll niemand „auf der Gasse schreien oder jauchzen“. Im Winter nach 8 Uhr und im Sommer nach 9 Uhr darf weder auf der Gasse noch in den Weinhäusern weiter gefeiert bzw. Lärm gemacht werden. Wer dagegen verstößt, muss 1 Gulden Strafe zahlen.

## Hochzeitsmahlzeiten

Am Hochzeitstag sind 2 Mahlzeiten erlaubt, am Folgetag noch eine Mahlzeit. Wird das Gebot überschritten, müssen 2 Gulden Strafe entrichtet werden. Art, Masse und Qualität der Gerichte und Speisen wird nicht vorgeschrieben. Gefordert wird aber, dass „Maß gehalten und kein Überfluss gebraucht werde“, damit die Armen nicht bloßgestellt werden oder es nachahmen wollen. Ebenso ist freigestellt, ob Wein, Bier oder beides zu den Festivitäten getrunken wird.

Die „böse Gewohnheit“, dass Gäste Essen und Trinken durch „ihr Gesinde“ abholen lassen, um davon später noch zu essen, soll verboten sein. Jeweils  $\frac{1}{2}$  Gulden müssen der Koch, der das Essen herausgibt, und derjenige, der es begehrte, als Strafe zahlen. Das heimliche Herausschmuggeln von Essen in den „Weiberkleidern“ für die Kinder, wird mit  $\frac{1}{2}$  Gulden gestraft. Der Koch und die auftragenden Mägde sollen sich mit ihrem Lohn begnügen. Das „Stehlen“ von Essen wird mit 1 Gulden gestraft.

## Kleiderordnung

„Die Feldzeichen wie Binden, Federn und dergleichen, so bisweilen dem Küchenmeister, Koch, Kellner, Spielleuten und jungen Gesellen, wie auch andern Dienern des Bräutigams gegeben wurden, sollen gleicher Gestalt abgeschafft werden.“ Wer dagegen verstößt wird „an Leib und Geld“ gestraft.

## Verhalten beim Hochzeitstanz

1. Verboten sind „allerlei wüste, wilde, unzüchtige und unleidliche Unordnungen mit Verdrehen und Herumwerfen der Weibspersonen, auch Abstoßen, Schreien, Jauchzen und andere dergleichen Unarten“ bei den Tänzen.

Strafe:  $\frac{1}{4}$  Gulden.

2. Bei Streit und Schlägereien: eine Nacht Gefängnis und  $\frac{1}{2}$  Gulden Strafe.
3. Widersetzen beim „Tanzabklopfen“ (beenden) durch die Stadtknechte: 1 Gulden bis Gefängnis oder Turm.
4. „Winkeltänze“ auf dem Heimweg:  $\frac{1}{2}$  Gulden.

## Bezahlung der Musik zur Hochzeit

Kantor und Organist: Für ein Figural 12 Gnacken, für einen Choral 6 Gnacken. „Calcank“ (tritt die Blasebälge der Orgel): eine Suppe und ein Maß Bier. Kirchner: 4 Gnacken für das „gemeine Geläut von 3 Glocken“, 7 Gnacken beim „ganzen Geläut“ und 14 Gnacken für die großen Glocken.

Spielleute: in großer Formation 3 Gulden, in mittlerer  $2\frac{1}{2}$  Gulden, in kleiner  $1\frac{1}{2}$  Gulden. Das Herumgehenlassen eines Tellers durch die Spielleute für zusätzliches Geld ist nur noch einmal gestattet. Strafe bei Verstoß:  $\frac{1}{2}$  Gulden.

In der Schmalkalder Hochzeitsordnung von 1610 wird auch geregelt, dass auf den Hochzeitsfesten „keine fremden Musikanten oder Spielleute“ aufspielen dürfen. Falls doch, dann sind die einheimischen Musikanten so zu entlohen, als wenn sie aufgespielt hätten. Außerdem sind die Musikanten und Spielleute in der Stadt Schmalkalden von den Steuern befreit. Als 1656 bei einer Hochzeit in Steinbach(-Hallenberg) Musikanten aus Floh aufspielen, bitten die Steinbacher Spielleute auch um solche Privilegien wie die der Schmalkalder Musikanten; das Ersuchen wird negativ beschieden.<sup>7)</sup>

1) Vgl.: *Forst- und Jagdordnung vom 3.04.1532*, in: SFHLO, I, S. 58–60; *Edikt gegen die Beschädigungen der Wildbahnen [...] vom 10.01.1624*, in: Ebda, S. 662 sowie *Jagd-Dienst-Ordnung vom 27.11.1665*, in SFHLO, II, S. 628f.

2) Vgl. zu den Chronikeinträgen: *Pfarr Beschreibung*, S. 93. sowie *Geisthirt: Historia*, V, S. 33. (dort auch alle Zitate).

3) Vgl.: *KB Schmalkalden, Hochzeitseintrag vom 18.08.1619* sowie *SKA*

SM, Schmalkalder Stadtrechnung von 1619, Abschnitt Hochzeitsbuße.

4) Während des 17. Jahrhunderts schwankt das durchschnittliche Heiratsalter erstheiratender Eheleute. In der Dekade von 1640 bis 1649 liegt es beispielsweise im Dorf Fambach sowohl bei den Männern (mit 29,3 Jahren) als auch bei den Frauen (bei 26,1 Jahren) am höchsten. Am niedrigsten ist das Heiratsalter bei den Männern (mit 24,0 Jahren) in der Dekade von 1670 bis 1679, bei den Frauen in der vorhergehenden Dekade (mit 21,0 Jahren). Vor und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges (von 1600–1629) liegt das Heiratsalter in Fambach bei den Männern bei 27,2 Jahren, bei den Frauen bei 24,1 Jahren. Bedingt wird das Heiratsalter durch die wirtschaftlichen Verhältnisse. Vgl.: Lehmann: Leben und Sterben, S. 229.

5) Vgl. zu diesem Abschnitt: Lehmann: Leben und Sterben, S. 211–250 sowie S. 273–290.

6) Vgl.: SKA SM, C III/6/76, Hochzeitsvertrag vom 24.04.1633.

7) Vgl.: Bibliothek Museum Schloss Wilhelmsburg, Schmalkalder Hochzeitsordnung von 1610, in Marold: Chronik sowie Lehmann: Leben und Sterben, S. 236–250.